



Freiwillige Akademische  
Gesellschaft Basel

## Statuten der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft

### §1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Freiwillige Akademische Gesellschaft (FAG) besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Die FAG hat den Zweck, die wissenschaftliche Bildung und Forschung im allgemeinen zu fördern, insbesondere aber die Universität Basel und die in Basel bestehenden wissenschaftlichen Sammlungen zu unterstützen.

### §2 Mitgliedschaft

Der Beitritt zur FAG steht jedermann offen.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Kommission auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

### §3 Mitgliederbeiträge

Mitglied ist, wer einen einmaligen Beitrag von Fr. 700.– oder einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 50.– entrichtet. Ehepaare können gegen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 75.– eine Doppelmitgliedschaft erwerben.

### §4 Mittel

Die Mittel der FAG werden aufgebracht durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, die Einmalbeiträge, Kapitalgeschenke und die Vermögenserträge.

Die Gesellschaft kann auch Geschenke und Legate entgegennehmen. Die mit solchen Zuwendungen verbundenen Auflagen und Zweckbestimmungen sind einzuhalten.

### §5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird von der Kommission mindestens einmal jährlich einberufen.

Sie beschliesst über den ihr von der Kommission erstatteten Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie über die ihr vorgelegten Geschäfte.

Alle Mitglieder haben in der Versammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern es die Statuten nicht anders bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann auch über Gegenstände Beschluss fassen, die nicht mit der Einladung angezeigt worden sind, sofern hiegegen kein Einspruch erhoben wird.

### §6 Kommission

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsteher und mindestens sechs weitere Mitglieder der Kommission auf drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Kommissionsmitglied während seiner Amtsdauer aus der Kommission aus und sinkt dadurch deren Mitgliederzahl unter sieben, so wählt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit einen Nachfolger, der in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

Die Kommission bezeichnet den Statthalter, den Seckelmeister und den Schreiber. Sie bezeichnet überdies diejenigen Mitglieder, welche für die Gesellschaft rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien führen.

Die Kommission besorgt die laufenden Geschäfte und prüft die bei ihr eingehenden Gesuche. Sie kann bis zum Betrage von Fr. 30 000.– in eigener Kompetenz endgültig über solche Gesuche entscheiden.

Einmalige Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, sowie Verpflichtungen über drei und mehr Jahre, die mit einem Aufwand von insgesamt mehr als Fr. 50 000.– verbunden sind, sind der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorzulegen.

### §7 Rechnungswesen

Die Kommission verwaltet das Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung ab.

Die Jahresrechnung ist einer Kontrollstelle, welche der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer anzugehören hat, zur Prüfung vorzulegen. Die Kontrollstelle wird durch die Kommission bezeichnet.

### §8

Das von der Gesellschaft erworbene Vermögen soll unter keinem Vorwande seiner Bestimmung für Beförderung wissenschaftlicher Bildung in der Stadt Basel entzogen werden, und da die Gesellschaft ein freiwilliger Verein von Privatpersonen ist, so kann ihr Vermögen niemals und unter keiner Voraussetzung, sei es unmittelbar oder mittelbar, als Staatsgut angesehen werden.

### §9 Auflösung

Sollte die Gesellschaft jemals veranlasst werden, sich aufzulösen, so wird sie, bevor sie dazu schreitet, dafür sorgen, dass das erworbene Vermögen dem vorgedachten Zwecke gewidmet, möglichst unabhängig und ungeschmälert erhalten werde.

### §10 Änderungsvorbehalt

Die Bestimmungen der Paragraphen 8 und 9 sollen unabänderlich bleiben.

Im übrigen können die Vereinsstatuten durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Die vorgeschlagene Statutenänderung ist den Mitgliedern in der Einladung bekanntzugeben. Der Beschluss für die Änderung der Statuten benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.